

V e r o r d n u n g
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Stadt Diepholz
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Art der Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG).
- (2) Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat. Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Über die vorstehend beschriebene Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst hinaus obliegt der Stadt die Entleerung der städtischen Abfallbehälter und die Reinigung der Bushaltestellenbereiche. Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

Über die vorstehend beschriebene Straßenreinigungspflicht im Winterdienst hinaus räumt die Stadt Radwege und streut sonstige verkehrsbedeutende Fahrbahnen und ausgewählte Radwege im Stadtgebiet. Das Räumen und Streuen an den Bushaltestellenbereichen obliegt der Stadt.

- (3) Besondere Verunreinigungen (beispielsweise durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Baumaterial, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich seitens des Verursachers zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen sind nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen.
- (6) Schmutz, Laub, Papier und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Hydranten oder Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation gekehrt werden. Der Einsatz von Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der bei den Reinigungsarbeiten anfallende Kehrriecht oder sonstige Unrat ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke nach Abschluss der Reinigungsarbeiten aus dem öffentlichen Straßenraum aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Bei Reinigungsarbeiten dürfen zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs keine Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder andere schädliche Chemikalien eingesetzt werden; dies gilt auch für die Seitenräume der Wege und Straßen.

§ 2

Maß des Sommerdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung im Sommerdienst nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung voll oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 3 einmal, im Bereich der Fußgängerzone mindestens dreimal wöchentlich durchzuführen.

Das Mähen der reinen Rasenflächen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ist nach Bedarf (in der Regel einmal wöchentlich) durchzuführen. Auf den sonstigen ähnlichen Geländestreifen (z.B. Schotter, Kies) ist der Aufwuchs (Gräser, Wildkräuter und Ähnliches) mindestens zweimal im Jahr zurückzuschneiden.

- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse I gekennzeichneten Straßen einmal und für die im Straßenverzeichnis entsprechend als Reinigungsklasse II gekennzeichneten Straßen dreimal wöchentlich durch.

Soweit der Stadt die Reinigung der Radwege oder der gestalterisch durch die Stadt angelegten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (keine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen und keine geschlossene Pflegevereinbarung zwischen Stadt und Anliegern) obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.

- (3) Anfallendes Laub von Bäumen und anderen Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke selbst zu beseitigen und zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 3

Räumliche Ausdehnung des Sommerdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Sommerdienst der Eigentümer der anliegenden Grundstücke erstreckt sich,
 - a) soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung teilweise auf die Anlieger übertragen wurde in voller Breite
 - auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen (z.B. Schotter, Kies) handelt,
 - auf einen Streifen von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen im Bereich der Fußgängerzone;
 - b) soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung voll auf die Anlieger übertragen wurde (alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen) auch auf die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren jeweils bis zur Straßenmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder Wendepplatz (Wendebereiche), so ist eine Fläche in der Frontlänge des Grundstücks zur Mitte des Wendebereiches zu reinigen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Sommerdienstpflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche. Grenzen rechts und links an einen Gehweg oder einen gemeinsamen Geh- und Radweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück hin für die Reinigung verantwortlich.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, hat die nach § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung reinigungspflichtige Stadt die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, in den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse I gekennzeichnete Straßen, sowie der Radwege in voller Breite durchzuführen.

Soweit die Reinigungspflicht teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, hat die nach § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung reinigungspflichtige Stadt im Bereich der Fußgängerzone die Verkehrsflächen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu reinigen.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

- (1) Das Räumen und Streuen muss werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (2) Die Stadt führt den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslagen
 - auf den Fahrbahnen einschließlich Parkbuchten auf den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse I gekennzeichneten Straßen,

- auf den Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone auf den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse II gekennzeichneten Straßen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang den Grundstücksgrenzen,
- auf den Überwegen an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- auf sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- auf den Radwegen und
- an den Bushaltestellenbereichen

durch.

(3) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke den Winterdienst auf allen Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen im folgenden Umfang durchzuführen:

- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- Gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 2,00 m bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so hat der Anlieger einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- Grenzen rechts und links an einen Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück für die Schneeräumung und Bestreuung verantwortlich.
- An Bushaltestellen sind die Gehwege in gesamter Gehwegbreite zu räumen, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Bushaltestellenbereichen gewährleistet ist.
- Die Übergänge für Fußgänger sind in Fortsetzung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen und zu streuen.
- Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende geräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Übergang für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- Auf den Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen sind die Zugänge zu den gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Überwegen, die gemäß Absatz 2 von der Stadt geräumt und gestreut werden, von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- Im Bereich der Fußgängerzone ist ein Streifen von 3,00 Metern Breite entlang den Grundstücksgrenzen von den Anliegern bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.

(4) Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.

- (5) Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt
- a) wenn mit anderen abstumpfenden Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder
 - b) bei Glätte an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie beispielsweise Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Streusalz bestreut werden. Der anfallende salzhaltige Schnee darf nicht im Traufbereich der Bäume und in begrünten Flächen abgelegt werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumitteln sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (8) Bei Gefahr im Verzug, z.B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 unterlässt, die in § 3 Absatz 1 genannten Straßenteile von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat trotz Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.
2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 4 die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter nicht ausschließlich für Abfälle benutzt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
3. entgegen § 1 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 unterlässt, die in § 4 Absatz 3 genannten Straßenteile nicht oder nicht rechtzeitig von Schnee freizumachen und bei Glätte ausreichend zu streuen.
4. entgegen § 1 Absatz 3 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
5. entgegen § 1 Absatz 6 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat sowie Schnee oder Eis in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Hydranten oder Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation kehrt.
6. entgegen § 1 Absatz 8 zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs Herbizide oder andere schädliche Chemikalien einsetzt.

7. entgegen § 4 Absatz 4 bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte nicht schnee- und eisfrei hält, damit das Schmelzwasser abfließen kann oder Hydranten zur Sicherung der Löschwasserversorgung bei Bedarf nicht regelmäßig von Schnee und Eis befreit.
8. entgegen § 4 Absatz 5 die geräumten Schnee- und Eismassen so lagert, dass der Fußgänger- oder Fahrverkehr gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, obwohl ein Ausnahmefall nach § 4 Absatz 6 Satz 3 nicht vorliegt.
10. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 2 und Satz 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit schädlichen Chemikalien oder Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee im Traufbereich der Bäume und in begrünten Flächen ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2007) außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2017

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister